Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 16.12.2008

zuletzt geändert durch die 17. Änderungssatzung vom 19.12.2024

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seinen Sitzungen am 16.12.2008, 03.12.2009, 02.12.2010, 21.12.2011, 19.12.2012, 18.12.2013, 17.12.2014, 16.12.2015, 14.12.2016, 27.09.2017, 20.12.2017, 19.12.2018, 18.12.2019, 16.12.2020, 15.12.2021, 14.12.2022, 13.12.2023 und 18.12.2024 beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV NRW 2023)
- § 9 Absatz 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz-LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV.NRW. S. 250/SGV NRW 74)
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. 610)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1
Erhebung von Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung werden Benutzungsgebühren (*„Abfallentsorgungsgebühr“)* nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) und dieser Satzung erhoben.

(2) Die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung gilt als gegeben, wenn den Benutzern auf dem Grundstück Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden sind und das Grundstück zur Entleerung der Abfallbehälter turnusmäßig von einem Abfallsammelfahrzeug angefahren wird.

§ 2
Gebührengegenstand, Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr wird jährlich für die Gestellung der Abfallbehälter und die Sammlung und Entsorgung bzw. Verwertung der Abfälle erhoben.

(2) Die jährliche Gebühr setzt sich zusammen aus

a) der Anzahl und Größe der für das angeschlossene Grundstück bereitgestellten Abfallgefäße für den Restabfall und den Bioabfall (Grundgebühr),

b) der Anzahl der Leerungen der Abfallgefäße für den Restabfall (Leerungsgebühr) und

c) dem Gesamtgewicht des Restabfalls im Erhebungszeitraum (Gewichtsgebühr).

Zur Ermittlung der Jahresgebühr wird jede Leerung des Restabfalls und der Bioabfallgefäße registriert. Zur Ermittlung der Gewichtsgebühr wird die Abfallmenge der Restabfallgefäße bei jeder Entleerung im Erhebungszeitraum gewogen. Gehen Leerungs- und Wiegedaten, beispielsweise aus technischen Gründen, verloren, wird für die verlorengegangenen Daten eine Durchschnittsmenge aus den restlichen Leerungen und Wiegungen in dem betreffenden Jahr angesetzt.

(3) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2025

Grundgebühr

für 60-l- bis 240-l-Restabfallgefäße	**66,24 €**
für 60-l- bis 240-l-Restabfallgefäße **mit** wöchentlicher Leerung	**132,48 €**
für die 770-l- und 1.100-l-Restabfallgefäße	**1.195,08 €**

Leerungsgebühr

für 60-l- bis 240-l-Restabfallgefäße je Abfuhr	**0,41 €**
für die 770-l- und 1.100-l-Restabfallgefäße je Abfuhr	**1,98 €**
für die 60-l- bis 120-l-Bioabfallgefäße je Abfuhr	**1,00 €**
für die 240-l-Bioabfallgefäße je Abfuhr	**2,00 €**

Gewichtsgebühr

Restmüll je Kilogramm	**0,48 €**

(4) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für den 70-l-Restabfallsack beträgt **7,20 €.**

(5) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für 10 Laubsäcke beträgt **0,50 €.**

§ 3
Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt

a) bei der Grundgebühr: mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem den Gebührenpflichtigen ein gebührenpflichtiger Abfallbehälter zur Verfügung gestellt wird;

b) bei der Gewichts- und Entleerungsgebühr: mit der erstmaligen Entleerung der den Gebührenpflichtigen zur Verfügung gestellten gebührenpflichtigen Abfallbehälter.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet wird.

§ 4
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind

a) die Eigentümer der an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, treten an deren Stelle die Erbbauberechtigten. Üben andere als die Eigentümer die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück in der Weise aus, dass sie die Eigentümer im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Grundstück wirtschaftlich ausschließen können, so ist ihnen das Grundstück zuzurechnen;

b) die Pächterinnen bzw. Pächter und die Inhaberinnen bzw. Inhaber der auf den Grundstücken befindliche Betriebe;

c) die Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige und Mitglieder von Abfallgemeinschaften haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels sind die neuen Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Die bisherigen und die neuen Eigentümer sind verpflichtet, der Stadt den Eigentumswechsel innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen, anderenfalls haften beide gesamtschuldnerisch für die in der Übergangszeit fällig gewordenen Gebühren. Bei einem Wechsel sonstiger Gebührenpflichtiger oder Bevollmächtigter von Abfallgemeinschaften gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben in Anwendung des § 9 Abs. 1 Satz 6 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie § 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) KAG und in Verbindung mit

- §§ 90 und 93 der Abgabenordnung alle für die Gebührenveranlagung erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- §§ 99 der Abgabenordnung Beauftragten der Stadt zu gestatten, das Grundstück zu betreten, um die Voraussetzungen der Gebührenveranlagung feststellen und überprüfen zu können.

§ 5
Gebührenerhebung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden den Gebührenpflichtigen durch Heranziehungsbescheid bekanntgegeben.

(2) Zu Beginn eines Abrechnungszeitraumes werden angemessene Vorausleistungen auf die Abfallentsorgungsgebühren festgesetzt. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Berechnungsgrundlage für die Vorausleistungen sind die ermittelten Vorjahreswerte bestehend aus der Anzahl der Abfuhren und der Gewichtsmenge zuzüglich der Grundgebühr. Sind vergleichbare Vorjahreswerte nicht vorhanden, werden die Vorausleistungen anhand von Durchschnittswerten der jeweiligen Behältergrößen ermittelt und festgesetzt. Die Abrechnung der Vorausleistung erfolgt jeweils zu Beginn des folgenden Jahres zusammen mit der Neufestsetzung der Vorausleistung. Erstattungen und Nachforderungen im Rahmen von Jahresabrechnungen sind jeweils zum 15.02. eines jeden Jahres fällig. Erstattungen werden zu diesem Zeitpunkt mit zu zahlenden Vorauszahlungen verrechnet. Überschreitet der Erstattungsbetrag die am 15.02. fällig werdende Gebühr, wird der übersteigende Betrag an die Gebührenpflichtigen ausgezahlt.

(3) Die veranlagten Gebühren sind mit je einem Viertel zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

(4) Bei Wohnungs- und Teileigentum können die Gebühren für die Eigentümergemeinschaft einheitlich festgesetzt und der Heranziehungsbescheid gegenüber dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekanntgeben werden. Im Falle von Abfallgemeinschaften ist der Heranziehungsbescheid an von den Mitgliedern der Abfallgemeinschaft benannte Bevollmächtigte zu richten. § 8a Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung findet entsprechend Anwendung.

(5) Die Grundgebühr wird nach vollen Monatsbeträgen berechnet, auch wenn sich die Abfuhr nur auf einen Teil des Monats erstreckt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

[in dieser Fassung in Kraft seit dem 01.01.2025]